

Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 15. September

1941

Inhalt: 48. Rechtsverbindliche Anordnung über die Auszahlung der einbehaltenen Beträge. Vom 3. September 1941 (S. 46) - 49. Zusatzversorgung bedürftiger holsteinischer Pastorenwitwen aus dem Peter von Schulz'schen Legat (S. 46) - 50. Geldüberweisungen (S. 47) - 51. Arbeit in den Kindergottesdiensten (S. 48) - Personalien.

Nr. 48. Rechtsverbindliche Anordnung über die Auszahlung der einbehaltenen Beträge. Vom 3. September 1941.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 - *RGBl. I S. 697* - ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes an:

§ 1

Die Vorschrift des § 1 der Verordnung des Preussischen Finanzministers über die Auszahlung der einbehaltenen Beträge vom 16. Juni 1941 (*Preuß. Ges. S. 39*), wonach die von den Dienst-, Wartegeld- und Versorgungsbezügen einbehaltenen Beträge, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht früher fällig werden, am 1. August 1941 ausgezahlt werden, findet auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Die Durchführung liegt der Finanzabteilung ob.

Kiel, den 3. September 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Zur Durchführung der vorstehenden Anordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die von den Dienstbezügen der Geistlichen einbehaltenen Beträge werden, soweit sie nicht schon auf Grund früher erlassener Vorschriften zur Auszahlung gelangt sind, demnächst ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ohne besonderen Antrag. Die auszahlenden Beträge werden für jeden Geistlichen den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) mitgeteilt.

2. Von den auszahlenden Einhaltungsbeträgen ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und auch der entsprechende Kriegszuschlag in Abzug zu bringen. Für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs ist der Familienstand maßgebend, der im Zeitpunkt der Auszahlung auf der der auszahlenden Kasse vorliegenden letzten Steuerkarte des Bezugsberechtigten vermerkt ist. Stirbt ein Bezugsberechtigter, welchem die einbehaltenen Beträge auf Grund der oben stehenden Anordnung der Finanzabteilung ausbezahlt sind bevor der auszuhaltende Einhaltungsbetrag in seinen Besitz gelangt ist, so ist der Einhaltungsbetrag an die Erben auszuzahlen.

3. Die Auszahlung der einbehaltenen Beträge hat, soweit diese zu Gunsten der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) einbehalten sind, aus Mitteln der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) zu erfolgen. Im übrigen erfolgt sie aus der Landeskirchenkasse.

4. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur zweiten Anordnung betreffend weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge vom 28. November 1938 (*Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 125*) findet entsprechende Anwendung.

Kiel, den 3. September 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B 2293 (Dz. II)

Nr. 49. Zusatzversorgung bedürftiger holsteinischer Pastorenwitwen aus dem Peter von Schulz'schen Legat.

Kiel, den 23. August 1941.

Gemäß § 6 der Verfassung der Stiftung des Kapitäns Peter von Schulz für bedürftige Predigerwitwen lutherischer Konfession vom 11. Juli 1939 - staatsaufsichtlich genehmigt am 5. August 1939 - II A 44 -

ergeht hiermit öffentliche Aufforderung zur Meldung von Bewerberinnen. Nach § 1 der Verfassung hat die Stiftung den Zweck, bedürftige Witwen holsteinscher Pastoren lutherischer Konfession durch eine Zusatzversorgung, die nach § 5 vom Landeskirchenamt jährlich neu bewilligt wird und deren Auszahlung am 1. Oktober erfolgt, zu unterstützen.

Es wird bemerkt, daß der zur Verfügung stehende Betrag nur gering ist.

In den Bewerbungsgesuchen ist anzugeben, welche Pfarrstelle der verstorbene Ehemann zuletzt innegehabt hat. Ferner ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin kurz zu schildern. Die Gesuche sind uns bis zum 25. September 1941 einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2831 (Dz. II).

Nr. 50. Geldüberweisungen.

Kiel, den 31. Juli 1941.

In der letzten Zeit sind in weit größerem Umfang als früher Fehlüberweisungen der Propstei- und Kirchenkassen zu beobachten. Sie sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das Bankkonto oder die Zweckangabe nicht genau genug bezeichnet sind. Die Zweckangabe fehlt oft gänzlich. Die Folge ist zusätzliche Verwaltungsarbeit, verbunden mit unnötigem Papierverbrauch und in manchen Fällen mit vermeidbarem Zinsverlust. Wir machen es deshalb sämtlichen Synodalausschüssen und Kirchenvorständen zur Pflicht, die Leiter der Propstei- bzw. Kirchenkassen anzuhalten, in Zukunft das Bankkonto genau zu bezeichnen und auf den Postscheck- bzw. Postanweisungsschnitten oder auf den Banküberweisungskarten in jedem Fall den Zahlungszweck anzugeben. Es genügen Stichworte wie landeskirchliche Umlage, Beitrag für Kirchengemeindebeamte, Amtsblatt, Kollekte usw. Bei Kollektengeldern ist außerdem die Kollekte, für die das Geld abgeführt wird, kurz zu bezeichnen. Wenn in dieser Weise verfahren wird, erübrigen sich besondere Benachrichtigungen der Propstei- und Kirchenkassen an die Landeskirchenkasse. Nur in den Fällen, in denen für die Zweckbestimmung überwiesener Beträge größere Aufstellungen erforderlich sind, die auf den Zahlungsabschnitten

und den Überweisungskarten der Raumknappheit wegen nicht angebracht werden können, sind besondere Mitteilungen erforderlich, die in Zukunft nicht an das Landeskirchenamt, sondern an die Landeskirchenkasse zu richten sind. Alle Mitteilungen, die sich auf Zahlungen für die Pfarrbesoldung beziehen, sind auch weiterhin an das Landeskirchenamt zu richten.

Besonders bei Überweisungen von Geldern, die für den landeskirchlichen Zentralfonds bestimmt sind, entstehen erfahrungsgemäß Zinsverluste deshalb, weil das Bankkonto nicht angegeben ist. Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, daß dieses Konto folgendermaßen zu bezeichnen ist: „Konto „Landeskirchlicher Zentralfonds“ der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt bei der Kieler Spar- und Leihkasse“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2874 (Dz. III)

Nr. 51. Arbeit in den Kindergottesdiensten.

Kiel, den 10. September 1941.

Einem vielseitigen Wunsch entsprechend werden die Referate auf den Tagungen für Kindergottesdienstarbeit in Neumünster am 15. Januar und 21. April 1941 allen Geistlichen der Landeskirche zugänglich gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Nr. A 1333 (Dz. I)

Personalien

Für Führer und Volk fiel:

am 11. 7. 1941 im Osten der Leutnant der Artillerie Karl-Heinz Dührkop (Sohn des Propsten Dührkop in Wandsbek);

am 21. 7. 1941 als Soldat in einem Infanterieregiment der Kirchenvertreter Ernst Scheel-Brockstedt.

Kriegsauszeichnungen erhielten:
Pastor Werner Günther-Neuenkirchen (Dithmarschen),
Leutnant - E. K. II. Klasse, gefallen im Osten;

Pastor Hans Horstmann-Heide, Leutnant - Kriegs-
verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Wachtmeister in einer Nachrichtenabteilung Walter
Rübenach, Verwaltungsassistent im Kirchengemein-
deverband Flensburg - E. K. I. Klasse;

Harro Volkert Siemonsen (Sohn des Propsten Sie-
monsens, Schleswig), Oberleutnant und Kompanie-
chef in einem Panzerregiment - E. K. I. Klasse,
Panzersturmartabzeichen und Verwundetenabzeichen;

Soldat Gerhard Köfiger (Sohn des Pastors Alfred
Köfiger-Hürup, Propstei Nordangeln) - E. K.
II. Klasse und das silberne Verwundetenabzeichen;

Wachtmeister der Artillerie Otto Langlo (Sohn des
Propsten Langlo-Eckernförde) - E. K. II. Klasse.

In den Ruhestand versetzt:
auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1941 Pastor Her-
mann Grimm in Lauenburg.

Gestorben:

am 17. Juli 1941 Pastor lic. Walter Lehmann in
Borby;

am 9. Juli Pastor i. R. Koene in Flensburg. Der
Verstorbene war zuletzt vom 31. Oktober 1920 bis
zu seiner am 1. April 1933 erfolgten Zuruhesetzung
Pastor in Flensburg-St. Marien III.